

DeutscherAnwaltverlag – Aktuell

AnwaltFormulare: Hartz-Gesetze inklusive

Wahrscheinlich wissen Sie es bereits: Im Juli 2003 erscheinen die AnwaltFormulare des bewährten Herausgebertrios Heidel/ Pauly/Amend in 4. Auflage. Rund 25 neue Gesetze machten die Neuauflage erforderlich, darunter so bedeutsame wie das neue Schuldrecht, die ZPO-Reform und das neue Schadensersatzrecht.

Diese und die soeben in Kraft getretenen Hartz-Gesetze haben weitreichende Auswirkungen – beispielsweise auf das Kapitel zum Arbeitsrecht. Mitherausgeber RA und FA für Arbeitsrecht Dr. Stephan Pauly stellt die Eckpunkte der Reformen dar:



Hatte der Gesetzgeber noch die Auffassung vertreten, die Schuldrechtsreform werde keine wesentlichen Auswirkungen auf das Arbeitsrecht haben, stellt sich die Wirklichkeit anders dar. Arbeitnehmer sollen Verbraucher sein. Diskutiert wird die Anwendbarkeit des gesetzlichen Widerrufsrechtes bei Arbeits- und Aufhebungsverträgen. Gemäß § 310 Abs. 4 Satz 2 BGB findet eine Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen gem. §§ 305 ff. BGB auch bei Arbeitsverträgen statt. Darlehens- und Kaufverträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind grundsätzlich Verbraucherverträge. Die Schuldrechtsreform wirkt sich auch auf die Vereinbarung von Wettbewerbsverboten und die Höhe der Verzugszinsen für Entgeltforderungen des Arbeitnehmers aus.

Das reformierte Betriebsverfassungsgesetz ist am 28.07.2001 in Kraft getreten. Mit § 613 a BGB ist eine arbeitsrechtliche Zentralvorschrift geändert worden. Das Recht der Schwerbehinderten ist im SGB III neu geregelt worden. Das „Job-AQTIV-Gesetz“ brachte Änderungen im AÜG. Die Durchsetzbarkeit des Teilzeitanspruches nach § 8 TzBfG beschäftigt die

arbeitsrechtliche Praxis ebenso wie die Befristung von Arbeitsverträgen. Die Neufassung des Bundeserziehungsgeldgesetzes hat die Elternzeit (§§ 15 ff. BerzG) eingeführt.

Durch die Hartz-Gesetze wurden die Regeln zur geringfügigen Beschäftigung komplett neu gestaltet. Kernstücke der Änderungen sind die Neufassung des § 8 SGB IV und des § 40 a EStG. Begleitend sind eine Vielzahl anderer Vorschriften geändert worden. § 8 a SGB IV regelt die geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten. Ergänzt wird § 8 a SGB IV durch begleitende Änderungen des SGB V und SGB VI. Mit der sogenannten Gleitzone-Regelung des § 20 SGB IV soll eine Chance für eine reguläre Teilzeitarbeit geschaffen werden.

Für die anwaltliche Praxis hat auch die Streichung des Kriterienkataloges zur Scheinselbständigkeit in § 7 Abs. 4 SGB IV erhebliche Bedeutung.

Das Job-AQTIV-Gesetz und die Hartz-Gesetze haben veränderte Rahmenbedingungen für Zeitarbeit geschaffen.

Mit der Änderung des § 14 Abs. 3 TzBfG hat der Gesetzgeber die Schwelle abgesenkt, ab der eine Befristung ohne zeitliche Grenze und ohne Sachgrund möglich ist.

Nach § 37 b SGB III besteht ab 01.07.2003 die Obliegenheit des Beschäftigten, sich unverzüglich nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes beim Arbeitsamt zu melden. Die Änderung des § 144 SGB III bezweckt eine flexiblere und differenziertere Ausgestaltung der Sperrzeit Tatbestände.